jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/15 3Ob106/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1989

Norm

EO §354 Abs1 IIB

Rechtssatz

Hängt es ausschließlich vom Willen des Verpflichteten ab, wie er der ihm auferlegten Verpflichtung nachkommt, liegt eine unvertretbare Handlung vor.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 106/89
  Entscheidungstext OGH 15.11.1989 3 Ob 106/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0004489

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at